

## **Satzung zur Durchführung von Bürgerentscheiden in der Stadt Bad Fallingbistel**

Aufgrund der §§ 10, 33 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Bad Fallingbistel in seiner Sitzung am 02.09.2019 folgende Satzung beschlossen:

Die Bezeichnungen in dieser Satzung stehen jeweils für die weibliche und männliche Form.

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Satzung regelt die Durchführung von Bürgerentscheiden im Gebiet der Stadt Bad Fallingbistel.

### **§ 2 Beteiligungsrecht, Stimmberechtigung**

Die Teilnahme an Bürgerentscheiden ist allgemein, unmittelbar, frei, gleich und geheim. Stimmberechtigt sind die nach § 48 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) am Abstimmungstag zur Wahl des Rates Wahlberechtigten.

### **§ 3 Gliederung des Abstimmungsgebietes**

- (1) Abstimmungsgebiet ist das Gebiet der Stadt Bad Fallingbistel. Es gliedert sich in Abstimmungsbezirke, die den Wahlbezirken bei der letzten Kommunalwahl entsprechen.
- (2) Die Abstimmung soll in den Räumen stattfinden, die bei der letzten Kommunalwahl als Wahlräume bestimmt worden sind.

### **§ 4 Anwendung kommunalwahlrechtlicher Vorschriften**

Soweit durch diese Satzung keine Regelung getroffen wird, gelten für die Durchführung von Bürgerentscheiden die Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) einschließlich der dazu jeweils ergangenen Regelungen der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) entsprechend.

### **§ 5 Zeitpunkt des Bürgerentscheids**

- (1) Der Verwaltungsausschuss bestimmt den Sonntag, an dem der Bürgerentscheid stattfindet.
- (2) Der Bürgerentscheid findet in der Zeit von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt.

- (3) Die Abstimmungsleiterin macht den Termin des Bürgerentscheids und den Text der zu entscheidenden Frage sowie die Begründung spätestens am 42. Tag vor der Abstimmung ortsüblich öffentlich bekannt.

### **§ 6 Abstimmungsleiterin**

Abstimmungsleiterin ist die Bürgermeisterin. Stellvertreterin ist jeweils die Vertreterin im Amt. Die Abstimmungsleiterin ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung des Bürgerentscheids verantwortlich.

### **§ 7 Abstimmungsausschuss**

- (1) Für das Abstimmungsgebiet wird ein Abstimmungsausschuss gebildet. Den Vorsitz führt die Abstimmungsleiterin. Dem Abstimmungsausschuss gehören als weitere Mitglieder die Beigeordneten des Verwaltungsausschusses an.
- (2) Der Abstimmungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit in öffentlicher Sitzung. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Abstimmungsleiterin den Ausschlag.
- (3) Der Abstimmungsausschuss ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen weiteren Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Über jede Sitzung des Abstimmungsausschusses wird eine Niederschrift gefertigt.
- (5) Der Abstimmungsausschuss kann seine Beschlüsse abändern, wenn ein begründeter Anlass besteht und der jeweilige Stand des Abstimmungsverfahrens dies erlaubt. Eine Abänderung der Feststellung des Abstimmungsergebnisses muss binnen einer Woche nach der ersten Beschlussfassung erfolgen.

### **§ 8 Abstimmungsvorstand**

- (1) Die Abstimmungsleiterin bildet für jeden Abstimmungsbezirk einen Abstimmungsvorstand. Für die gesonderte Feststellung des Briefabstimmungsergebnisses wird eine angemessene Anzahl von Briefabstimmungsvorständen von ihr berufen. Der Abstimmungsvorstand besteht aus der Vorsteherin, der stellv. Vorsteherin und zwei bis sieben weiteren Mitgliedern.
- (2) Aus dem Kreis der weiteren Mitglieder bestimmt die Abstimmungsvorsteherin eine Schriftführerin sowie deren Stellvertreterin.
- (3) Im Übrigen gilt § 12 des NKWG für den Abstimmungsvorstand mit den Maßgaben dieser Satzung entsprechend.

## **§ 9 Ehrenamtliche Tätigkeit**

- (1) Die Mitglieder des Abstimmungsvorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Zur Übernahme dieser ehrenamtlichen Tätigkeiten ist jeder Abstimmungsberechtigte gemäß § 38 NKomVG verpflichtet.
- (2) Für den Ersatz des Aufwandes bei der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit erhalten die ehrenamtlichen Mitglieder eine Entschädigung, deren Höhe sich an den bei der Stadt Bad Fallingbostal bei allgemeinen Wahlen gewährten Beträgen orientiert.

## **§ 10 Abstimmungsverzeichnis, Stimmschein**

- (1) Zur Abstimmung beim Bürgerentscheid ist nur berechtigt, wer in ein Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist oder einen Stimmschein hat.
- (2) Für die Ausstellung von Stimmscheinen gelten die Bestimmungen der § 19 NKWG und § 23 NKWO.

## **§11 Abstimmungsverzeichnis**

- (1) Für jeden Stimmbezirk wird ein Abstimmungsverzeichnis geführt, in das alle Personen eingetragen werden, bei denen am 42. Tage vor dem Bürgerentscheid feststeht, dass sie stimmberechtigt sind. Geht die Stimmberechtigung bis zum Abstimmungstag verloren, wird die Person aus dem Verzeichnis gestrichen.
- (2) Abstimmungsberechtigte können nur in dem Stimmbezirk abstimmen, in dessen Abstimmungsverzeichnis sie eingetragen sind.
- (3) Die Abstimmungsberechtigten können das Abstimmungsverzeichnis ihres Abstimmungsbezirks vom 20. bis zum 16. Tag vor der Abstimmung werktags während der allgemeinen Öffnungszeiten einsehen.

## **§ 12 Benachrichtigung der Stimmberechtigten**

Die Benachrichtigung der Abstimmungsberechtigten erfolgt spätestens am Tag vor der Auslegung des Abstimmungsverzeichnisses.

## **§ 13 Stimmzettel**

Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt. Sie müssen die zu entscheidende Frage und die Antwortalternativen „Ja“ und „Nein“ enthalten. Zusätze sind unzulässig.

## **§ 14 Öffentlichkeit**

- (1) Das Abstimmungsverfahren und die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses im Stimmbezirk sind öffentlich. Der Abstimmungsvorstand kann aber im Interesse der ordnungsgemäßen Durchführung der Abstimmungshandlung die Zahl der im Abstimmungsraum Anwesenden beschränken.
- (2) Während der Abstimmungszeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Abstimmungsraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude, jede Beeinflussung der Abstimmungsberechtigten durch Wort, Ton, Schrift, Bild oder sonstige Darstellungen sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

## **§ 15 Stimmabgabe**

- (1) Die abstimmende Person hat eine Stimme. Sie gibt ihre Stimme geheim ab.
- (2) Im Abstimmungsraum übergibt die abstimmungsberechtigte Person ihre Benachrichtigung an ein Mitglied des Abstimmungsvorstandes. Auf Verlangen, insbesondere wenn die Benachrichtigung nicht vorliegt, hat sie sich auszuweisen.
- (3) Wurde die Abstimmungsberechtigung anhand des Abstimmungsverzeichnisses festgestellt, wird ein Stimmzettel ausgehändigt und ein Vermerk im Abstimmungsverzeichnis eingetragen.
- (4) Die abstimmende Person gibt ihre Stimme in der Weise ab, dass sie durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welche Antwort gelten soll.
- (5) Die abstimmende Person faltet daraufhin den Stimmzettel in der Art, dass das Abstimmungsverhalten nicht ersichtlich ist, und wirft ihn in die Abstimmungsurne.
- (6) Eine abstimmende Person kann ihre Stimme nur persönlich abgeben. Eine abstimmende Person, die des Lesens unkundig oder durch körperliche Beeinträchtigung gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten und in die Abstimmungsurne zu werfen, kann sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Auf Wunsch der abstimmenden Person soll ein Mitglied des Abstimmungsvorstandes Hilfe leisten.

## **§ 16 Stimmabgabe per Brief**

- (1) Die Stimmabgabe per Brief ist schriftlich zu beantragen. Der Schriftform wird auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form Genüge getan. Die Bestimmungen des NKWG und der NKWO über die Briefwahl gelten entsprechend.

- (2) Bei der Abstimmung per Brief hat die abstimmende Person der Abstimmungsleiterin im verschlossenen Abstimmungsumschlag ihren Abstimmungsschein und ihren Stimmzettel in einem besonderen Umschlag so rechtzeitig zuzuleiten, dass der Abstimmungsbrief spätestens am Abstimmungstag bis 18.00 Uhr zugeht.

### **§ 17 Stimmzählung**

- (1) Die Stimmzählung erfolgt unmittelbar im Anschluss an die Abstimmungshandlung durch den Abstimmungsvorstand.
- (2) Bei der Stimmzählung ist zunächst die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen anhand des Abstimmungsverzeichnisses und der eingenommenen Stimmscheine festzustellen. Diese ermittelte Zahl wird anschließend mit der Anzahl der in den Urnen befindlichen Stimmzettel verglichen. Danach wird die Zahl der gültigen Stimmen und der auf jede Antwort entfallenen Stimmen ermittelt.
- (3) Über die Gültigkeit der Stimmen entscheidet der Abstimmungsvorstand. Der Abstimmungsausschuss hat das Recht der Nachprüfung.

### **§ 18 Ungültige Stimme**

Ungültig ist eine Stimme, wenn der Stimmzettel

- a) nicht amtlich hergestellt ist oder
- b) keine Kennzeichnung enthält oder
- c) beschädigt ist oder
- d) den Willen der abstimmenden Person nicht zweifelsfrei erkennen lässt oder
- e) einen Zusatz oder Vorbehalt enthält.

### **§ 19 Feststellung des Abstimmungsergebnisses**

- (1) Über das Abstimmungsergebnis wird eine Niederschrift erstellt, die von den Mitgliedern des Abstimmungsvorstandes unterschrieben wird.
- (2) Die Vorsteherin des Abstimmungsvorstandes gibt das Abstimmungsergebnis im Abstimmungsbezirk im Anschluss an die Feststellung mündlich bekannt und leitet es unverzüglich an die Abstimmungsleiterin weiter.
- (3) Die Abstimmungsleiterin prüft, ob die Abstimmungsniederschriften vollständig und ordnungsgemäß gefertigt sind. Sie stellt auf der Grundlage der Abstimmungsniederschriften das endgültige Abstimmungsergebnis für das Abstimmungsgebiet getrennt nach Abstimmungsbezirken unter Einbeziehung

der gesondert festgestellten Briefabstimmungsergebnisse zusammen und teilt es dem Abstimmungsausschuss mit. Ergeben sich aus der Abstimmungsniederschrift oder aus sonstigen Umständen Bedenken gegen die Ordnungsmäßigkeit der Abstimmungshandlung, so klärt die Abstimmungsleiterin den Sachverhalt auf, soweit dies bis zur Sitzung des Abstimmungsausschusses möglich ist.

- (4) Der Abstimmungsausschuss stellt das endgültige Ergebnis der Abstimmung wie folgt fest:
  1. die Zahl der Abstimmungsberechtigten,
  2. die Zahl der Personen, die abgestimmt haben,
  3. die Zahl der gültigen und ungültigen Stimmzettel,
  4. die Stimmverteilung nach Ja- und Nein-Stimmen und
  5. wenn die Mehrheit der gültigen Stimmen auf Ja lautet, den Prozentsatz aus dem Verhältnis von Ja-Stimmen zur Zahl der bei der letzten Kommunalwahl festgestellten Zahl der Wahlberechtigten.
- (5) Der Abstimmungsausschuss ist berechtigt, Rechenfehler der Abstimmungsvorstände und Zuordnungen von Stimmen zu berichtigen sowie über die Gültigkeit von Stimmzetteln und Stimmen abweichend vom Abstimmungsvorstand zu beschließen. Verbleiben Zweifel an der Gültigkeit von Stimmen oder Stimmzetteln, ist dies in der Sitzungsniederschrift zu vermerken.
- (6) Die Abstimmungsleiterin unterrichtet den Rat und macht das endgültige Ergebnis unverzüglich ortsüblich öffentlich bekannt.
- (7) Die Aufbewahrung der Abstimmungsunterlagen erfolgt nach den Vorschriften des NKWG und der NKWO.

## **§ 20 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bad Fallingbostal, den 02.09.2019

Stadt Bad Fallingbostal

gez.

Karin Thorey  
Bürgermeisterin